

STATUTEN

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI STADT ZÜRICH

Sozialdemokratische Partei der Stadt Zürich

Gartenhofstrasse 15 8004 Zürich

Telefon: 044 578 10 00

E-Mail: spstadt@spzuerich.ch

www.sp-zuerich.ch

ZWECK

ART. 1

Die Sozialdemokratische Partei der Stadt Zürich ([nachfolgend SP Stadt Zürich](#)) setzt sich im Gebiet der Stadt Zürich für die Verwirklichung der im Programm der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz ([nachfolgend SP Schweiz](#)) festgelegten Ziele des demokratischen Sozialismus ein. Sie bekennt sich damit zu den Grundforderungen einer menschenwürdigen Gesellschaft, in der die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die gerechte Verteilung des Sozialprodukts gewährleistet sind.

ZUSAMMENSETZUNG

ART. 2

Abs. 1

Die SP Stadt Zürich ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Mitglieder des Vereins sind die Mitglieder der in ihrem Gebiet bestehenden Sektionen. Sie ist Teil der SP Schweiz und der [Sozialdemokratischen Partei](#) Kanton Zürich ([nachfolgend SP Kanton Zürich](#)) und anerkennt deren Statuten und Programme. Sie ist innerhalb der SP Kanton Zürich eine Stadt- und Bezirkspartei. Sie ist zuständig für die auf Stadt- und Bezirksebene gewählten Gremien.

Abs. 2

Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können auch Zürcher Sektionen ausländischer Parteien, die der Sozialistischen Internationale angehören, als gleichberechtigte Sektionen in die SP Stadt Zürich aufgenommen werden.

Gelöscht: sozialdemokratische

Gelöscht: artei

Gelöscht: der

ORGANISATION UND GLIEDERUNG

ART. 3

Abs. 1

Die Organe der städtischen Partei sind:

- die Urabstimmung
- die Delegiertenversammlung
- der Parteivorstand
- die Geschäftsleitung
- die Rechnungsprüfungskommission

Abs. 2

Die städtische Partei gliedert sich in:

- die Sektionen
- die [SP 60+](#),
- die JUSO
- die [SP MigrantInnen](#),
- die ständigen Fachkommissionen und Ausschüsse,
- die Gemeinderatsfraktion
- die Stadtratsfraktion.

Gelöscht: eniorinnen- und Seniorengruppe

Gelöscht: Second@sPlus

Gelöscht:

Abs. 3

Die Mitarbeit in den Organen, Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen der SP Stadt Zürich erfolgt - mit Ausnahme des Sekretariates - ehrenamtlich. Das Präsidium der [SP Stadt Zürich](#),

Gelöscht: tadtpartei

kann entschädigt werden. Die Geschäftsleitung legt den Betrag jährlich fest.

Gelöscht:

DELEGIERTENVERSAMMLUNG

ART. 4 ↓

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Gremium der SP Stadt Zürich

Gelöscht: 5

ART. 5 ↓

Abs. 1

Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- a) 7 Delegierten jeder Sektion plus den Delegierten der Sektionen, die auf je 30 Mitglieder eine Delegierte oder einen Delegierten entsenden. 20 bis 29 Mitglieder begründen ein zusätzliches Mandat.
- b) den Mitgliedern des Parteivorstandes
- c) den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission

Gelöscht: 6

d) fünf Delegierten der Gemeinderatsfraktion

Gelöscht: d)

e) drei Delegierten der SP 60+

Gelöscht: je sieben Mitgliedern der Vorstände der Parteisektionen

f) drei Mitgliedern der JUSO

Gelöscht: e

g) drei Mitgliedern der SP MigrantInnen.

Gelöscht: f

h) je drei Mitgliedern aus den ständigen Fachkommissionen und Ausschüssen.

Gelöscht: eniorinnen- und Seniorengruppe

Abs.2

Die Delegierten sind Mitglieder der SP Stadt Zürich.

Gelöscht: g

Gelöscht: h

Abs. 3

Massgebend für die Berechnung der Mitgliederzahl der Sektionen sind die jeweiligen Bestandesmeldungen auf Ende des Vorjahres.

Gelöscht: Second@sPlus

Gelöscht: i

Gelöscht:

Gelöscht: ozialdemokratischen

Gelöscht: artei

Gelöscht: der

Gelöscht: 7

ART. 6 ↓

Abs. 1

Die Delegiertenversammlung ist für Folgendes zuständig:

- a) Sie erlässt und ändert die Parteistatuten. Der Parteivorstand hat die entsprechenden Anträge mindestens vier Wochen vor ihrer Behandlung den Delegierten bekanntzugeben.
- b) Sie entscheidet in allen politischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, in denen sie angerufen wird und die ihren Kompetenzbereich betreffen.
- c) Sie nominiert die Kandidatinnen und Kandidaten für den Stadtrat.
- d) Sie setzt Fachkommissionen und Ausschüsse ein und wählt deren Mitglieder.

Abs. 2

Die Jahres-Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) die jährliche Genehmigung des Jahresberichts der Geschäftsleitung und des Präsidiums.
- b) die jährliche Abnahme der Jahresrechnung der Stadtpartei
- c) die jährliche Festlegung der Grundsätze für die Erhebung der Parteibeiträge.

Gelöscht: r

Gelöscht: e

Gelöscht: die vom Parteivorstand geprüften Jahresberichte, der SP 60+eniorinnen- und Seniorengruppe, der JUSO, der SP MigrantInnen undSecond@sPlus, der ständigen Fachkommissionen und Ausschüsse..

Gelöscht:

d) die zweijährliche Wahl des Präsidiums, des Finanzdelegierten, der Geschäftsleitung,

Gelöscht: ,

e) die jährliche Wahl des Parteivorstandes, der Rechnungsprüfungskommission, der Mitglieder der ständigen Fachkommissionen und Ausschüsse und der Ersatzdelegierten des Parteivorstandes.

Gelöscht:

ART. 7.

Abs. 1

Die Delegiertenversammlung ist einzuberufen durch Beschluss der Geschäftsleitung oder wenn dies der Parteivorstand oder drei Parteisektionen oder ein Fünftel der Sektionsmitglieder verlangen.

Gelöscht: 8

Abs. 2

Die Einladung der Jahres-Delegiertenversammlung hat, unter Angabe der Geschäfte, mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen. Die Frist zur Einreichung von Sektions- oder Einzelanträgen zuhanden der Jahres-Delegiertenversammlung ist jeweils in der Einladung bekanntzugeben.

Abs. 3

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind für die Sektionen verbindlich.

PARTEIVORSTAND

ART. 8.

Abs. 1

Der Parteivorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Geschäftsleitung
- b) je einem Präsidiumsmitglied der Parteisektionen, die im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Sektionsvorstandes delegieren können.
- c) zwei Mitgliedern der SP 60+,
- d) zwei Mitgliedern der JUSO
- e) zwei Mitgliedern der SP MigrantInnen,
- f) je einem Mitglied der ständigen Fachkommissionen und Ausschüsse
- g) zwei Mitgliedern des Vorstandes der Gemeinderatsfraktion
- h) den sozialdemokratischen Mitgliedern des Stadtrates
- i) zwei Mitgliedern des Vorstandes des städtischen Gewerkschaftsbundes
- j) einem Mitglied der Geschäftsleitung der Kantonalpartei
- k) höchstens fünf auf freien Vorschlag gewählten Mitgliedern.

Gelöscht: 9

Gelöscht: eniorinnen- und Seniorengruppe

Gelöscht: econd@sPlus

Abs. 2

Die statutarisch vorgeschriebenen Vertretungen im Parteivorstand können von der Jahres-Delegiertenversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit abgelehnt werden.

Gelöscht: Ersatzdelegierte i

Gelöscht: : D

Gelöscht: eniorinnen- und Seniorengruppe

Gelöscht: e-cond@sPlus

Abs. 3

Im Verhinderungsfall können sich die Mitglieder der Gremien SP 60+, JUSO, SP MigrantInnen, der ständigen Fachkommissionen und Ausschüsse, der Gemeinderatsfraktion, des städtischen Gewerkschaftsbundes es durch ein gewähltes Ersatzmitglied vertreten lassen.

Gelöscht: r

Gelöscht: können sich

Gelöscht: anderes

Gelöscht: M

Abs. 4

Die Mitglieder des Parteivorstandes und die Ersatzdelegierte sind Mitglieder der SP Stadt Zürich.

Gelöscht: n

Gelöscht: ozialdemokratischen

Gelöscht: artei der

ART. 9.

Gelöscht: 10

Abs. 1

Der Parteivorstand ist zuständig für die Geschäfte von allgemeinem Interesse, für die Festlegung von Abstimmungsempfehlungen und für die Beschlussfassung über Referendum und Initiative.

Gelöscht:

Abs. 2

Er bestimmt die Vertretung der Stadtpartei in der interparteilichen Konferenz und nominiert die Kandidatinnen und Kandidaten für den Bezirksrat. Er bestimmt über das Nominationsverfahren für alle übrigen Ämter auf Bezirksebene und für die gesamtstädtischen Schulbehörden.

Abs. 3

Der Parteivorstand wird vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres von der Geschäftsleitung über die im kommenden Geschäftsjahr geplanten Ausgaben und die erwarteten Einnahmen orientiert. Er bestimmt die Höhe der Anteile der Stadtpartei an den Parteibeiträgen im Rahmen der von der Jahres-Delegiertenversammlung festgelegten Grundsätze und nimmt die Jahresrechnungen und die Geschäftsberichte der SP 60+, der JUSO, der SP MigrantInnen und der ständigen Fachkommissionen und Ausschüsse ab.

Gelöscht: eniorinnen- und Seniorengruppe

Gelöscht: econd@sPlus

Abs. 4

Der Parteivorstand stellt Antrag an die Delegiertenversammlung und unterbreitet ihr die Entscheidungen über Fragen von besonderer sachlicher oder grundsätzlicher Bedeutung.

Abs. 5

Der Parteivorstand wird von der Geschäftsleitung einberufen; er muss ebenfalls einberufen werden, wenn mindestens 12 Mitglieder des Parteivorstandes dies schriftlich verlangen.

ART. 10

Gelöscht: 1

Abs. 1

In der Delegiertenversammlung und im Parteivorstand gelten folgende Verfahrensgrundsätze:

a) Rückkommen auf einmal gefasste Beschlüsse kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Gelöscht: a)

b) Wahlverfahren für Parteiämter und Verfahren zur Bestimmung von Parteikandidatinnen und Parteikandidaten in öffentliche Ämter sind geheim durchzuführen, falls ein Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dies verlangt.

Gelöscht: b)

c) Wahlverfahren für Parteiämter und Verfahren zur Bestimmung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen in öffentliche Ämter sind so durchzuführen, dass die Stimme für jede Kandidatin und/oder jeden Kandidaten einzeln abgegeben werden kann, falls ein Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dies verlangt.

Gelöscht: c)

Abs. 2

In den durch die Statuten nicht erfassten Verfahrensfragen gilt das kantonale Wahl- und Abstimmungsgesetz, es sei denn, die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden entscheidet sich für ein anderes Verfahren

GESCHÄFTSLEITUNG

ART. 11

Gelöscht: 2

Abs. 1

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidium, dem Finanzdelegierten, den 9 von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern, einer Vertretung des Fraktionsvorstandes des Gemeinderates der Stadt Zürich, den Stadträtinnen und dem Sekretariat, jedoch höchstens aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern. Bei Stichtentscheiden unter der Leitung eines Co-Präsidiums muss das Präsidium zu einer gleichen Meinung gelangen. Das Sekretariat ist mit einer Stimme vertreten.

Gelöscht: 8

Gelöscht: 11

Gelöscht:

Abs. 2

Die Mitglieder des Stadtrates der Partei und die Vertretung des Fraktionsvorstandes nehmen ohne Stimmrecht Einsitz in die Geschäftsleitung.

ART. 12

Abs. 1

Die Geschäftsleitung entscheidet über tagespolitische und operationelle Belange der Partei, namentlich über Stellungnahmen zuhanden der Öffentlichkeit, Durchführung von Veranstaltungen, Vorbereitung von Anträgen an die übergeordneten Gremien sowie Umsetzung ihrer Aufträge.

Gelöscht: 3

Abs. 2

Sie bestimmt die städtischen Mitglieder des Personalausschusses der städtischen und kantonalen Geschäftsleitung für personelle Belange des gemeinsamen Sekretariats.

Abs. 3

Sie erstattet dem Parteivorstand jährlich über die Parteifinanzen in Form einer Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) Bericht.

Abs. 4

Die Geschäftsleitung tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

ART. 13

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Sie wird von der Jahresdelegiertenversammlung gewählt. Ihr obliegt die Kontrolle über die Rechnungsführung der Stadtpartei. Sie hat der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Gelöscht: 4

FACHKOMMISSIONEN UND AUSSCHÜSSE

ART. 14

Die Geschäftsleitung kann ad hoc tagende, die Delegiertenversammlung ständige Fachkommissionen und Ausschüsse einsetzen. Näheres regelt ein Reglement, das von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.

Gelöscht: 5

SP 60+

ART. 15

Mitglieder der Sektionen können sich der SP 60+ anschliessen. Die Gruppe organisiert sich selbst

Gelöscht: ENIORINNEN- UND SENIORENGRUPPE

Gelöscht: 6

Gelöscht: eniorinnen- und Seniorengruppe

Gelöscht: se

und hat Anspruch auf einen jährlichen Beitrag aus der Parteikasse. Sie erstattet dem Parteivorstand zu Handen der Jahres-Delegiertenversammlung Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Rechnung.

Gelöscht: .

Gelöscht:

Gelöscht: Sie hat Anspruch auf einen jährlichen Beitrag aus der Parteikasse. .

JUSO

ART. 16

Die JUSO «JungsozialistInnen der Stadt Zürich» werden als Jugendgruppe anerkannt. Die Gruppe organisiert sich selbst und hat Anspruch auf einen jährlichen Beitrag aus der Parteikasse. Sie erstattet dem Parteivorstand zu Handen der Jahres-Delegiertenversammlung Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Rechnung.

Gelöscht: 7

Gelöscht: se

Gelöscht: r Jahres-Delegiertenversammlung

SP MigrantInnen

ART. 17

Der SP MigrantInnen können sich Personen anschliessen, welche deren Ziele unterstützen. Die Gruppe organisiert sich selbst und hat Anspruch auf einen jährlichen Beitrag aus der Parteikasse. Sie erstattet dem Parteivorstand zu Handen der Jahres-Delegiertenversammlung Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Rechnung.

Gelöscht: ECONDSPLUS

Gelöscht: 8

Gelöscht: An Migrationspolitik interessierte Personen

Gelöscht: können sich bei Second@sPlus anschliessen

Gelöscht:

SEKRETARIAT

ART. 18

Die SP Stadt Zürich unterhält zusammen mit der SP Kanton Zürich ein Sekretariat. Dieses wird geleitet von der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär. Für die personellen Belange des Sekretariats besteht ein gemeinsamer Personalausschuss der städtischen und der kantonalen Geschäftsleitung.

Gelöscht: 9

Gelöscht: sozialdemokratische

Gelöscht: artei der

VERTRETUNG IN BEHÖRDEN

ART. 19

Abs. 1

Als Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter dürfen nur Personen aufgestellt werden, welche der Partei angehören. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung.

Gelöscht: 20

Abs. 2

Es dürfen nur Kandidatinnen und Kandidaten aufgestellt werden, welche ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Partei vollständig erfüllt haben; diesbezüglich sind keine Ausnahmen zulässig. Die in die Behörden gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Partei sind dieser gegenüber für ihre Tätigkeit verantwortlich.

Abs. 3

Die vollamtlichen Behördenvertreterinnen und -vertreter können für eine neue Amtsdauer nicht mehr nominiert werden, wenn sie das 65. Altersjahr erreicht haben.

FINANZEN

ART. 20

Die Einnahmen der Stadtpartei bestehen aus ihren Anteilen an den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, den Parteiausgleichsbeiträgen ([nachfolgende PAB](#)) und den Behördenabgaben sowie dem Erlös von Spendenaktionen.

Gelöscht: 1

ART. 21

Die SP Stadt Zürich erhebt von allen Mitgliedern einen Beitrag als Zuschlag zu den Mitgliederbeiträgen der SP Schweiz und der SP Kanton [Zürich](#). Die Mitgliederbeiträge unterliegen der jährlichen Anpassung an die Teuerung. Für die Festsetzung der Sektionsbeiträge sind die Sektionen zuständig. Der Einzug der gesamten Mitgliederbeiträge erfolgt durch die Kantonalpartei. Diese ist zur jährlichen genauen Abrechnung mit der Stadtpartei und den Sektionen verpflichtet.

Gelöscht: 2

ART. 22

Der [PAB](#) wird nach dem Reglement der Kantonalpartei erhoben. Der Einzug erfolgt durch das [Sekretariat](#). Dieses ist zur jährlichen genauen Abrechnung mit der Stadtpartei und den Sektionen verpflichtet.

Gelöscht: 3

Gelöscht: ie

Gelöscht: Parteiausgleichsbeiträge (

Gelöscht:)

Gelöscht: erden

Gelöscht: ie Kantonalpartei

Gelöscht: 4

ART. 23

Abs. 1

Voll- und teilamtliche städtische Mandatarinnen und Mandatare bezahlen ihren um 30% erhöhten PAB direkt der Stadtpartei. Behörden- und Kommissionsmitglieder, die vom Gemeinderat gewählt werden, bezahlen ihre Behördenabgabe ebenfalls der Stadtpartei. Der Einzug erfolgt durch das [Sekretariat](#).

Gelöscht: -Beitrag

Gelöscht: ie Stadtpartei.

Abs. 2

Als voll- und teilamtliche Mandatarinnen und Mandatare gelten Behördenmitglieder, die vom Volk oder nach dem Parteienproporz gewählt werden und deren Amt hauptsächlich oder ausschliesslich ihre wirtschaftliche Existenz sichert. Sie bezahlen den um 30% erhöhten PAB an die zuständige Ebene.

Gelöscht: -Beitrag

ART. 24

Abs. 1

Können die Aufwendungen der Stadtpartei nicht aus den ordentlichen Einnahmen bestritten werden, sind die fehlenden Mittel durch Spendenaktionen zu beschaffen. Der Entscheid liegt bei der Geschäftsleitung. Für die Schulden der Stadtpartei haftet nur das Vereinsvermögen.

Gelöscht: 5

Abs. 2

Hat die [SP Stadt Zürich](#) eine Spendenaktion beschlossen, dürfen die Sektionen zur gleichen Zeit keine eigenen Spendenaktionen durchführen. Die Stadtpartei ist verpflichtet, die Sektionen frühzeitig zu informieren.

Gelöscht: tadtpartei

Gelöscht: ,

ART. 25

Die Sektionen sind gegenüber der Stadtpartei zur Offenlegung der Mitglieder- und Beitragsbuchhaltung, der Beitragsordnung, der Jahresrechnung und der Bilanz verpflichtet. Die Vermögen der Sektionen sind dem Zugriff der Stadtpartei entzogen.

Gelöscht: 6

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 26

Diese Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom [29. Juni 2017](#) beschlossen und

Gelöscht: 7

Gelöscht: 8. März

Gelöscht: 2

ersetzen die Statuten vom [8. März 2012](#) mit allen seitherigen Änderungen.

Gelöscht: 19. Mai 2005

Zürich, 9. März 2012

Das Präsidium:

[Gabriela Rothenfluh](#)

[Marco Denoth](#)

Gelöscht: -

... [1]

[Betreffend Ombudsperson Gender stellt die Arbeitsgruppe Statuten 2017 den Antrag an die Geschäftsleitung einen ad hoc - Ausschuss generell zu Ombudsfragen als Probe einzuberufen.](#)

[Begründung: Der Arbeitsgruppe war der Auftrag dieser Ombudsperson und vor allem was deren Funktion als gewähltes Mitglied in den Statuten für Auswirkungen hat nicht ganz klar. Weiter waren wir uns ebenfalls nicht einig, ob diese überhaupt in Anspruch genommen wird. Ebenfalls waren wir uns einig, dass es wenn nicht nur eine Ombudsperson Gender braucht, sondern einen generellen Ausschuss zu Ombudsfragen. Deshalb soll sich ein Ausschuss mit mit den Fragen nach dem klaren Auftrag und der Organisation beschäftigen. Weiter soll dieser Ausschuss zwei Jahren probeweise arbeiten, um das Bedürfnis zu eruieren, bevor es statuarisch verankert wird. Die Delegiertenversammlung soll entsprechend informiert werden.](#)

[Für die Arbeitsgruppe Statuen 2017:](#)

[Benjamin Bellwald, Liv Mahrer, Nicola Behrens](#)

Beatrice Reiman, Andrea Sprecher